

Christophorus-Heim Bad Iburg Altenhilfe gGmbH
Am Gografenhof 6 · 49186 Bad Iburg

Sabine Weber
Geschäftsführerin

Turmstraße 10-12
49074 Osnabrück

Tel.: 0541 – 98 119 - 13
E-Mail:
Sabine.weber@diakonie-os.de

Konzept für das Besuchermanagement

Grundsätzlich besteht nach der Landesverordnung vom 17.04.2020 weiterhin ein Besuchsverbot in allen Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen.

Der Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern ist ein wichtiges Ziel aller Maßnahmen. Die Überwindung von Isolation mit ihren physischen und psychischen Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner stellt aber ebenso ein hohes Gut dar, das mit Blick auf jeden Einzelfall abzuwägen ist. Diesem Aspekt wird durch die Möglichkeit zur Lockerung des strengen Besuchsverbotes Rechnung getragen.

Wir beantragen aus diesem Grund für unser Haus mit folgendem Hygienekonzept die Lockerung der Besuchsregelungen. Uns ist dabei bewusst, dass die Kontaktminimierung aus infektiologischer Sicht weiterhin oberste Priorität hat.

Träger:
Ev. Christophorus-Heim Bad Iburg
Altenhilfe gemeinnützige
Verwaltungsgesellschaft mbH
Am Gografenhof 6
49186 Bad Iburg

www.diakonie-os.de

Amtsgericht Osnabrück
HRB 111087
Steuer-Nr. 65/271/01582

Geschäftsführung:
Sabine Weber, Friedemann
Pannen, Stephan Wilinski

Aufsichtsratsvorsitzende:
Doris Schmidtke

Bankverbindung:
Sparkasse Osnabrück
IBAN DE29 2655 0105 0006 3263 00
BIC NOLADE22XXX

Räumliche Voraussetzungen:

- Um auszuschließen, dass Besucher die Einrichtung an Stellen betreten, die auch von Bewohnern als Laufwege genutzt werden, wird ein Besucherraum hergerichtet.
- Dieser Raum ist von außen direkt begehbar, so dass ein Betreten der restlichen Einrichtung nicht notwendig ist und den Besuchern weiter untersagt bleibt.
- Dieser Raum befindet sich in der Cafeteria des Hauses.
- Die Cafeteria ist von außen für Besucher durch eine Terrassentür zu betreten.
- Um den Eingangsbereich an der Terrassentür wird ein Raumteiler in Höhe von 2,05 m den restlichen Bereich der Cafeteria abtrennen (s. Foto mit eingezeichneter Skizze)
- Dieser Raumteiler ist nach Beendigung des Besuches wieder beiseite zu räumen, um den Fluchtweg wieder herzustellen.
- Der Besucher betritt den Bereich über eine direkte Zuwegung von außen, der Bewohner betritt seinen Bereich durch das Gebäude.
- Der Raumteiler besteht im Zentrum aus Plexiglas, so dass eine Komplettansicht zwischen Bewohner und Besucher gewährleistet ist.

- Durch die Höhe des Raumteilers und die komplette Abtrennung von dem Bereich des Bewohners ist sichergestellt, dass sowohl Aerosolübertragungen, als auch direkte Körperkontakte ausgeschlossen werden. (s. Lageplan)
- Der Besucherbereich bietet Platz für einen, höchstens 2 Besucher.
- Sowohl die Cafeteria als auch der Besucherbereich sind ausreichend durch zu öffnende Fenster/Terrassentür zu durchlüften.
- Die Besucherseite des Raumes verfügt über einen Notruf oder ein Telefon, um ggf. Hilfe oder Unterstützung für den Bewohner anzufordern.
- Beide Seiten des Besucherraumes werden ansprechend und so weit wie möglich gemütlich mit einem Tisch und Sitzgelegenheiten für Bewohnerinnen/Bewohnern und Besucher ausgestattet. Die Einrichtungsgegenstände weisen geschlossene Oberflächen auf, damit eine regelmäßige Wischdesinfektion der direkten Handkontaktflächen gewährleistet werden kann.
- An der Terrassentür wird für den Besucher ein Desinfektionsständer aufgestellt. An dieser Stelle wird schriftlich über alle Fragen zur Besuchsregelung informiert: Wie und warum Händehygiene, Abstandsgebot, Zutrittsverbot für symptomatische Personen etc.

Zugelassene Besucher:

- Personen unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person zu Besuch kommen und müssen dabei ebenfalls den hygienischen Anforderungen genügen. Das erlaubt z.B. auch den Besuch des Urenkels. Auch für Personen unter 16 Jahren ist dabei das Formular zum Kontakt auszufüllen.
- Besucher müssen schriftlich erklären, dass Sie symptomfrei bzgl. möglicher COVID-19 Erkrankung und Atemwegsinfektionen sind. (s. Anlage Formular)
- Besucher müssen ihre Kontaktdaten angeben, um eine Rückverfolgbarkeit der Besucherinnen und Besucher zu ermöglichen. (s. Anlage Formular)

Zu besuchende Bewohner:

- Besuche bei Bewohnerinnen/Bewohnern, die aufgrund einer COVID-19 Erkrankung bzw. als enge Kontaktperson zu einem bestätigten Fall unter Quarantäne stehen, sind ausgeschlossen.
- Der Besuch einer Bewohnerin/eines Bewohners, die/der Symptome zeigt, ist ausgeschlossen.
- Der Besuch einer Bewohnerin/eines Bewohners, die/der sich in freiwilliger Quarantäne nach einem Krankenhausaufenthalt befindet, ist ausgeschlossen.
- Bei besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. zusätzliche disponierende Erkrankungen, Immunschwäche) muss im Einzelfall eine Abwägung bzgl. der Risiken eines Außenkontaktes erfolgen. Ggf. ist eine ärztliche Einschätzung dazu einzuholen. Die Entscheidung bzgl. eines Besuches obliegt in diesen Fällen der Einrichtungsleitung.
- Bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner sollen – soweit möglich – im Pflegerollstuhl in den Besucherraum gebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung unter strengsten Hygieneauflagen durch den Gesundheitsdienst zu erwirken.
- Die Besuche finden ohne Begleitung eines Mitarbeitenden statt, um eine möglichst intime Besuchssituation herzustellen. Ist die Begleitung des Besuches durch den Bewohner gewünscht, kann dies ermöglicht werden.

Steuerung der Besuchskontakte:

- Alle Besucher werden darauf hingewiesen, dass es neben dem im Rahmen der Lockerung möglichen Besuch auch die Möglichkeit des telefonischen Kontaktes und des Kontaktes über Videotelefonie gibt.
- Die Besuchszeit wird auf max. 30 Minuten pro Besuch beschränkt.
- Es findet in dem Besucherraum nur jeweils ein Besuchskontakt mit einer Bewohnerin/einem Bewohner statt.
- Als Besucher zugelassen werden enge Bezugspersonen, die von den Bewohnerinnen/den Bewohnern primär gewünscht werden und der Einrichtung als Bezugsperson bekannt sind.
- Die Besuche finden nach vorheriger Terminvergabe statt; d.h. nur Besuche mit bestätigtem Termin können erfolgen.
- Besuche werden möglich gemacht:
 - Montags bis Freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 - Samstags von 14.00 bis 17.00 Uhr
- Die Termine werden von der Einrichtungsleitung vergeben und richten sich in ihrer Reihenfolge nach der pflegfachlichen und psychosozialen Einschätzung der Bedürftigkeit der Bewohnerin/des Bewohners.
- Die Besucher erhalten mit Zuteilung des Termins den Hinweis, dass sie erst direkt zu dem Termin zu der Einrichtung kommen dürfen, um eine Ansammlung von Menschen vor der Einrichtung zu vermeiden.
- Besucher werden darauf hingewiesen, auf dem Gelände der Einrichtung grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz kann während des Besuches abgenommen werden.

Begleitende Tätigkeiten für die Besuchsregelung:

- Die Besucher erhalten von der Einrichtung bei der Terminvergabe einen Hinweis, wo der Besuch stattfinden wird.
- Die die Besucher begleitenden Mitarbeitenden sind im Umgang, in der Kommunikation und in der Einweisung der Besucher durch die Einrichtungsleitung geschult.
- Die Besucher werden von Mitarbeitenden eingelassen und in die Schutzmaßnahmen eingewiesen.
- Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass das Essen und Trinken während des Besuches nicht erlaubt ist. Auch das Mitbringen von Lebensmitteln ist untersagt.
- Das Formular bzgl. der Freiheit von Symptomen und der Kontaktdaten wird vor jedem Besuch ausgefüllt und dem Mitarbeitenden übergeben.
- Die Oberflächen der Einrichtungsgegenstände werden nach jedem Besuch mit Wischdesinfektion gereinigt.